

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Andwil-Arnegg erlässt gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 21. September 2012 sowie Art. 48, 50 und 60 des Wasserreglements vom 2. November 2012 folgenden

Gebührentarif

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 85.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Konsumgebühr

Art. 2

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.90 je bezogenen Kubikmeter Wasser.

Befristeter Anschluss

a) Pauschale

Art. 3

¹Für einen befristeten Wasserbezug bis 50 m³ ist eine Pauschale zu bezahlen.

²Die Pauschale beträgt Fr. 100.—.

b) Wasserzähler

Art. 4

¹Ein befristeter Wasserbezug ab 50 m³ ist mit einem Wasserzähler zu messen.

²Für die Benützung des Wasserzählers ist eine Entschädigung von Fr. 100.— zu leisten. Zusätzlich ist die Konsumgebühr zu bezahlen.

Mahngebühr

Art. 5

Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.— (ab der 2. Mahnung).

Geltungsbereich

Art. 6

Dieser Tarif gilt für den Wasserbezug ab dem 1. Oktober 2018.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gebührentarif wird ab 1. Oktober 2018 angewendet.

Vom Verwaltungsrat beschlossen am 10. September 2018.

Wasserversorgung Andwil-Arnegg

Der Präsident:
Martin Zeller

Die Aktuarin:
Claudia Meier